jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/9/27 3Ob465/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1950

Norm

ABGB §163 D
ZPO §411

Rechtssatz

Wurde eine Vaterschaftsklage wegen Mangel der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zur Prozeßführung rechtskräftig mit Urteil abgewiesen (statt mit Beschluß zurückgewiesen), so steht der neuerlichen Einbringung dieser Klage nicht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 465/50
  Entscheidungstext OGH 27.09.1950 3 Ob 465/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0048242

Dokumentnummer

JJR_19500927_OGH0002_0030OB00465_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at